

## Martin Rehak

Dr. iur. can. habil. Martin Rehak studierte Katholische Theologie und Rechtswissenschaft in Würzburg. Nach einem Lizentiatsstudium in Kirchenrecht, Tätigkeit als Rechtsanwalt und Ehebandverteidiger promovierte und habilitierte Rehak im kanonischen Recht. Derzeit ist er als Lehrstuhlvertreter am Lehrstuhl für Kirchenrecht der Universität Würzburg tätig.



Martin Rehak

# Rechtliche Aspekte bei der Transferierung von Archiv- und Bibliotheksgut ins Ausland bzw. aus dem Ausland\*

Die Frage nach einer Verlagerung von Archiv- und Bibliotheksgut ins Ausland bzw. aus dem Ausland ist für Ordensgemeinschaften angesichts des gegenwärtigen Strukturwandels des Ordenslebens von unmittelbarer praktischer Bedeutung. In rechtlicher Hinsicht stellt sich diese Thematik als ein spezieller Anwendungsfall des (staatlichen) Rechts zum Schutz von Kulturgütern dar. Diese Materie wurde im Jahre 2016 durch eine Novelle des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) umfassend neu geordnet.<sup>1</sup>

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet zunächst die innerkirchliche Rechtslage (I). Im staatlichen Recht wird hinsichtlich der Ausfuhr von Kulturgütern u.a. danach differenziert, ob es sich um sogenanntes nationales Kulturgut (II) oder um sonstiges Kulturgut handelt (III);

ferner ist danach zu unterscheiden, ob die Ausfuhr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder über die Binnengrenzen der EU hinweg in einen Drittstaat erfolgen soll. Bei der Einfuhr von Kulturgütern nach Deutschland sind die Einfuhrverbote zu beachten, die sich aus dem ausländischen bzw. aus internationalem Recht ergeben können (IV). Dazu schließt der Beitrag mit einem Überblick über die einschlägige Rechtslage in ausgewählten europäischen Staaten (V).

## I. Rechtslage gemäß der KAO-O

Einen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Ordensarchivarinnen und -archivare bietet vor allem die Kirchliche Archivordnung – Orden (KAO-O) vom

02.06.2014.<sup>2</sup> Mit Blick auf die gegebene Themenstellung sind vor allem folgende Regelungen der KAO-O von Interesse:

In § 4 Abs. 2 KAO-O ist die Archivierungspflicht dahingehend geregelt, dass diese durch eigene Archive oder spezielle ordensübergreifende Gemeinschaftseinrichtungen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 KAO-O), aber auch durch die Übergabe von Archivgut an ein übergeordnetes Archiv der eigenen Ordensgemeinschaft oder die Übergabe an ein anderes Ordensarchiv einer anderen Ordensgemeinschaft erfüllt werden kann (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 KAO-O). Dabei wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber auch nicht ausgeschlossen, dass sich das übergeordnete bzw. das andere Ordensarchiv im Ausland befinden könnte.

Der Fall, dass eine Ordensgemeinschaft aufgehoben wird, wird in § 4 Abs. 3-4 KAO-O je nach dem, ob es sich um eine Gemeinschaft diözesanen (bischöflichen) oder päpstlichen Rechts handelt, differenziert geregelt.<sup>3</sup> Eine Ordensgemeinschaft bischöflichen Rechts hat in diesem Fall ihr Archiv dem örtlich zuständigen Diözesanarchiv anzudienen (vgl. § 4 Abs. 3 KAO-O). Eine Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts ist aufgefordert, vorrangig eine ordensinterne Lösung zu finden; die Übergabe von Archivgut an ein örtlich zuständiges Diözesanarchiv oder an ein anderes kirchliches Archiv erscheint eher als Notlösung und letzter Ausweg (vgl. § 4 Abs. 4 KAO-O).

Aus § 7 Abs. 1 KAO-O lässt sich die doppelte Klarstellung entnehmen, dass Archivgut einerseits unveräußerlich ist, andererseits aber ohne weiteres an andere kirchliche oder öffentliche Archive abgegeben werden kann.

§ 12 KAO-O schließlich regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der gegenüber dem jeweiligen Hausarchiv übergeordneten Ordensarchive, wie etwa das Provinz-, Regional-, Kongregations- oder Mutterhausarchiv. Dem übergeordneten Archiv kommt die Fachaufsicht zu, weshalb es im Falle der Übergabe von Archivgut an ein anderes Ordens- oder kirchliches Archiv hinzuzuziehen ist und das Hausarchiv gutachtlich zu beraten hat (vgl. § 12 Abs. 2 S. 3 KAO-O).

## **II. Ausfuhr von nationalem Kulturgut in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Drittstaat**

### **1. Vorbemerkungen zum Schutzkonzept des KGSG**

Das Recht der Ausfuhr von Kulturgut aus Deutschland ist in den §§ 20-27 KGSG geregelt. Dabei statuiert § 20 KGSG den Grundsatz des freien Verkehrs, der aber durch Ausfuhrverbote und Ausfuhrgenehmigungspflichten beschränkt wird.

Hinsichtlich der Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgut differenziert das KGSG danach, ob es sich um nationales Kulturgut – welches als Teil des kulturellen Erbes Deutschlands vor Abwanderung ins Ausland besonders zu schützen ist – oder um sonstiges Kulturgut handelt.<sup>4</sup> Die Qualifikation als nationales Kulturgut kann ein Objekt entweder dadurch erlangen, dass es in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KGSG);<sup>5</sup> oder dadurch, dass es Teil einer Sachgesamtheit von Kulturgütern ist, die sich in öffentlicher Hand befinden (vgl. im Einzelnen § 6 Abs. 1 Nrn. 2-4

KGSG). Gemäß § 9 Abs. 3 KGSG ist auf Antrag der jeweiligen Kirchen oder verfassten Religionsgemeinschaften die Regelung § 6 Abs. 1 Nr. 3 KGSG auf Sachgesamtheiten im Eigentum der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften sowie auf das Inventar ihrer liturgisch genutzten Räume entsprechend anwendbar.

Die Ausfuhr von Kulturgut ist dann kategorisch ausgeschlossen, wenn ein Ausfuhrverbot gemäß § 21 KGSG besteht.<sup>6</sup> Die Ausfuhr ist dann verboten,<sup>7</sup> wenn bezüglich des fraglichen Kulturguts ein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts anhängig ist (vgl. § 21 Nr. 1 KGSG); oder wenn es sich um illegal eingeführtes oder beim Zoll sichergestelltes oder angehaltenes Kulturgut handelt (vgl. § 21 Nrn. 3–5 KGSG). Die Ausfuhr ist gemäß § 21 Nr. 2 KGSG aber auch dann verboten, wenn sie genehmigungspflichtig ist und die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt bzw. nicht erteilt worden ist.

## 2. Genehmigung der Ausfuhr von nationalem Kulturgut

Für die Genehmigung der dauerhaften<sup>8</sup> Ausfuhr von nationalem Kulturgut spielt es gemäß § 23 KGSG keine Rolle, ob die Ausfuhr in einen EU-Mitgliedsstaat oder in einen Drittstaat erfolgen soll. Die Genehmigung einer Ausfuhr aus Deutschland ist immer dann zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalls wesentliche Belange des deutschen Kulturgutbesitzes überwiegen (vgl. § 23 Abs. 2 KGSG). Zuständig für die eventuelle Erteilung einer solchen Genehmigung ist die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde<sup>9</sup>. Sie hat vor ihrer

Entscheidung die örtlich zuständige Landesbehörde sowie einen Sachverständigenausschuss anzuhören (vgl. § 23 Abs. 4 KGSG).

Für nationales Kulturgut, das sich im Eigentum und Bestand<sup>10</sup> einer Kirche oder verfassten Religionsgemeinschaft befindet, sind hinsichtlich Verfahren und Zuständigkeiten die Modifikationen gemäß § 27 KGSG zu beachten. Falls das kirchliche Kulturgut individuell als national wertvoll geschützt ist, nämlich kraft Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts, so ist gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 KGSG ein modifiziertes Genehmigungsverfahren einzuhalten: An die Stelle einer Anhörung der zuständigen Landesbehörde und eines Sachverständigenausschusses tritt eine bloße Anhörung der betroffenen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft. Falls das kirchliche Kulturgut hingegen pauschal geschützt ist – nämlich über seine Zugehörigkeit zu einer kirchlichen, Kulturgut bewahrenden Einrichtung bzw. als Inventar eines liturgisch genutzten Raums –, so ist gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 KGSG die Kirche bzw. Religionsgemeinschaft – nachdem sie sich mit der zuständigen obersten Landesbehörde ins Benehmen gesetzt hat – selbst für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zuständig. Da kirchliches Kultur- und Archivgut so gut wie überhaupt nicht in die einschlägigen Verzeichnisse national wertvollen Kulturguts eingetragen und somit nicht oder nur als Teil einer Sachgesamtheit als nationales Kulturgut qualifiziert ist, sollten sich aus den vorstehend referierten gesetzlichen Bestimmungen keine unlösbaren Probleme bei einer eventuellen Verlagerung von Archivgut ins Ausland ergeben.

### III. Ausfuhr von sonstigem Kulturgut

#### 1. Genehmigung der Ausfuhr in einen Drittstaat

Für die dauerhafte Ausfuhr von sonstigem Kultur aus dem Binnenmarkt verweist § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG ausdrücklich auf das einschlägige europäische Recht, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18.12.2008. Diese Verordnung bildet die rechtliche Grundlage für eine einheitliche Ausfuhrkontrolle von Kulturgut an den EU-Außengrenzen. Sie enthält keine Sonderregelungen für den Fall, dass ihre Schutzobjekte im Eigentum oder Besitz einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stehen, was angesichts des national sehr unterschiedlichen Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrechts der Mitgliedstaaten verständlich ist.

Der Schutzbereich der Verordnung ergibt sich rechtstechnisch nicht im Wege eines individuellen Schutzes, d.h. kraft Eintragung einzelner Objekte in ein Verzeichnis, sondern generisch, d.h. kraft Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie von Objekten sowie aufgrund des Alters und des Werts. Objekte, die bestimmten Kategorien von Kulturgütern zuzuordnen sind, sind dann automatisch rechtlich geschützt, wenn sie bestimmte Alters- und Wertgrenzen überschreiten.

Hinsichtlich Bibliotheks- und Archivgut liegt gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 die Altersgrenze für Bücher und Bibliotheken bei 100 Jahren,<sup>11</sup> für Archive bzw. Archivalien bei 50 Jahren.<sup>12</sup> Inkunabeln, Handschriften und Archivalien sind unabhängig von ihrem materiellen Wert geschützt, d.h. die Wertgrenze gemäß

Anhang 1 Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 liegt bei € 0,00. Die Wertgrenze für Bücher und Bibliotheken liegt bei € 50.000,00.<sup>13</sup> Bei Gegenständen bzw. Sammlungen, die die genannten Alters- und ggf. Wertgrenzen überschreiten, handelt es sich *per definitionem* um Kulturgut, was wiederum die Genehmigungspflicht einer etwaigen Ausfuhr zur Folge hat. In Deutschland sind für die Erteilung einer solchen Ausfuhrgenehmigung die Kulturgutschutzbehörden der Länder oder beauftragte Einrichtungen zuständig.<sup>14</sup> Die Ausfuhrgenehmigung ist dann der zuständigen Zollstelle vorzulegen.<sup>15</sup> Nähere Einzelheiten zur Abwicklung der Ausfuhr von Kulturgütern über die EU-Außengrenzen hinweg sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission vom 09.11.2012 geregelt.<sup>16</sup>

#### 2. Genehmigung der Ausfuhr in einen EU-Mitgliedstaat

Die dauerhafte Ausfuhr von sonstigem Kulturgut in einen EU-Mitgliedstaat ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG dann genehmigungspflichtig, wenn das Kulturgut bestimmte Alters- und Wertgrenzen überschreitet, die in § 24 Abs. 2 KGSG näher geregelt sind. Das Gesetz nimmt dabei zwar auf die Alters- und Wertgrenzen gemäß Anlage 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 Bezug, modifiziert dabei jedoch die europarechtliche Regelung. Für Archive ergibt sich daher eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wenn das Archiv Archivalien enthält, die mindestens 50 Jahre alt sind und wenn es einen Wert von mindestens € 50.000,00 hat. Hinsichtlich der Genehmigungs-

pflicht für die Ausfuhr von Büchern und Bibliotheken bleibt das deutsche Recht bei der Altersgrenze von 100 Jahren, während die Wertgrenze auf € 100.000,00 verdoppelt wird.

Damit ist die problematische Frage angeschnitten, wie der monetäre Wert eines Archivs zu berechnen ist. Für Archive als *res extra commercium*, d.h. als nicht handelbare Sachen, kann es keine Preisbildung am Markt geben (auch wenn für einzelne Archivalien gewiss beachtliche Schwarzmarktpreise zu erzielen wären). Von § 24 Abs. 4 KGSG wird diese Frage dahingehend beantwortet, dass bei nicht am Markt gehandelten Kulturgütern auf einen begründeten inländischen Schätzwert abzustellen ist. Dieser Schätzwert dürfte weit über jenem € 1,00 liegen, mit dem – dem Vernehmen nach – unter Verweis auf seine Unveräußerlichkeit zahlreiche Träger ihre Archive buchhalterisch bewerten.

Falls die Ausfuhr sonstigen Kulturguts aufgrund einer Überschreitung der besagten Alters- und Wertgrenzen genehmigungspflichtig ist, so liegt die weitere Zuständigkeit bei der zuständigen obersten Landesbehörde (vgl. § 24 Abs. 6 KGSG). Die Landesbehörde trifft dabei keine Ermessens-, sondern eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dem Genehmigungsantrag ein Ausfuhrverbot nach § 21 Nrn. 1, 3, 4 oder 5 KGSG entgegensteht. In allen anderen Fällen ist die Ausfuhrgenehmigung zu erteilen.<sup>17</sup>

Für sonstiges Kulturgut, das sich im Eigentum und Bestand einer Kirche oder verfassten Religionsgemeinschaft befindet, sind hinsichtlich Verfahren und Zuständigkeiten ebenfalls die Modifika-

tionen gemäß § 27 KGSG zu beachten: Kirchen und Religionsgemeinschaften können gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 KGSG eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG beantragen.

#### IV. Rechtliche Regelung der Einfuhr von Kulturgütern nach Deutschland

Bei der Einfuhr von Kulturgütern nach Deutschland sind die in § 28 KGSG geregelten Einfuhrverbote zu beachten.<sup>18</sup> Danach ist die Einfuhr von Kulturgut zum einen dann verboten, wenn es von einem Mitgliedstaat der EU oder von einem Vertragsstaat, der die UNESCO-Konvention gegen illegalen Handel mit Kulturgut<sup>19</sup> ratifiziert hat, als national wertvolles Kulturgut eingestuft worden ist und bei der Ausfuhr aus dem Ausland die dort geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz nationalen Kulturguts missachtet worden sind (vgl. § 28 Nr. 1 KGSG). Die Einfuhr von Kulturgut ist aber auch dann verboten, wenn es sich zwar nicht um national wertvolles ausländisches Kulturgut handelt, wenn aber bei der Einfuhr gegen europäisches Recht oder gegen das Protokoll zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verstoßen wurde (vgl. § 28 Nrn. 2–3 KGSG).

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Bundesregierung zum Thema Erfüllungsaufwand der Bürger: „Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bund zur Information sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch des Kunsthandels und der Wirtschaft ein zentrales Internetportal unterhält, das in knapper Form über die



kulturgutbezogenen Ausfuhrvorschriften sowohl der EU-Mitgliedstaaten als auch der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 informiert. Dies ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern schon vor der Reise, die notwendigen Informationen in komprimierter Form zu erhalten, so dass der Erfüllungsaufwand pro Reise durch Lesen der einschlägigen Information sich auf nicht mehr als eine halbe Stunde beschränken dürfte.<sup>20</sup> Die Bundesregierung hegt hier eine erstaunlich hohe, möglicherweise aber ganz unrealistische Meinung von dem Pflichtbewusstsein und der Auffassungsgabe in der Bevölkerung.

## V. Überblick über das Recht der Ausfuhr von Kulturgütern im europäischen Ausland

Was das ausländische Recht der Ausfuhr von Kulturgütern anbelangt, so lässt sich allgemein beobachten, dass das europäische und das internationale Kulturgutschutzrecht vielfach für strukturelle Ähnlichkeiten in der Konzeption und Ausgestaltung der nationalen rechtlichen Normen sorgen. In einem Streifzug durch Europa<sup>21</sup> ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

In *Österreich*<sup>22</sup> sind maßgebliche Quellen des Kulturgutschutzrechts das Denkmalschutzgesetz (DMSG) in Verbindung mit der Wertgrenzenverordnung (484. Verordnung [1999]). Denkmalschutz ist in Österreich eine ausschließliche Angelegenheit des Bundes. Kirchliches Kulturgut ist in Österreich grundsätzlich, d.h. ohne ausdrückliche Eintragung in ein Verzeichnis, den staatlichen Ausfuhrregelungen und dem österreichischen Abwande-

lungsschutz unterworfen (vgl. § 16 i.V.m. § 2 DMSG), wobei auch hier Kategorien in Anlehnung an die Verordnung (EG) 116/2009 gebildet werden. Soll geschütztes Kulturgut – was nach dem eben Gesagten Archivgut einschließt – ins Ausland verbracht werden, so ist eine Ausfuhrbewilligung erforderlich. Für Archivgut fungiert auf Bundesebene das Österreichische Staatsarchiv als Zentralstelle für etwaige Genehmigungen. Die Ausfuhr wird nur dann bewilligt, wenn die Gründe des Antragstellers für die Ausfuhr schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an einer Aufbewahrung im Inland.<sup>23</sup>

### Autoreninfo

Die Kontaktdaten finden Sie in der Druckausgabe.

In der *Schweiz* ist der Kulturgutschutz auf Bundesebene durch das Kulturgütertransfergesetz (KGTG) aus dem Jahre 2003 sowie die Kulturgütertransferverordnung (KGTV) aus dem Jahre 2005 geregelt. Demnach führt das Bundesamt für Kultur ein Verzeichnis über Kulturgut, das von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe der Schweiz ist (vgl. § 3 KGTG). Kulturgut, das in dieses Bundesverzeichnis eingetragen ist, darf nicht dauerhaft ausgeführt werden; dies schließt gegebenenfalls kirchliches Archivgut mit ein. Die Ausfuhr von nicht eingetragenen Kulturgut ist, soweit ersichtlich, nicht im KGTG geregelt (und von daher grundsätzlich möglich). Das

schweizerische Archivrecht ist grundsätzlich kantonal geregelt.<sup>24</sup>

Den Kulturgutschutz in *Italien* regelt der *Codice dei beni culturali e del paesaggio* (Gesetz zum Kultur- und Landschaftsgüterschutz) aus dem Jahre 2004,<sup>25</sup> dessen Regelungen man mit Blick auf unsere Fragestellung so zusammenfassen kann: Falls ein kirchliches Archiv gem. Art. 10 des *Codice dei beni culturali* unter speziellem Schutz steht, ist die Ausfuhr verboten (vgl. Art. 68 Abs. 1-2). Auch ohne speziellen Schutz ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn das Archivgut von kulturellem Interesse ist (vgl. Art. 68 Abs. 3).

In den *Niederlanden* trifft der *Heritage Act* aus dem Jahr 2016 eine Unterscheidung zwischen einfachen Kulturobjekten und geschützten Kulturobjekten, wobei der Schutz entweder individuell (per Liste) oder pauschal als Teil einer Sammlung (per Katalog) gewährt wird. Für die Ausfuhr geschützter Kulturgüter ist eine Ministererlaubnis erforderlich. Für sonstige Kulturgüter ist § 4.3./sect. 4.22 *Heritage Act* einschlägig, wo es um die Entfernung von Kulturgut aus öffentlichen oder kirchlichen Sammlungen geht. Derartiges Kulturgut kann mit schriftlicher Genehmigung des Eigentümers ausgeführt werden, wobei diese Regelung ausdrücklich auch für Archivgut gilt.

In *Polen* verfügt das Gesetz vom 14.07.1983 über das nationale Archivgut und die Archive in Art. 8, dass Archivgut, welches Bestandteil der „recorded non-state archiv resource“ ist, d.h. das sich im Besitz und Bestand nicht-staatlicher Archive befindet, unverkäuflich ist und nur nach Maßgabe von Art. 44 den Eigentümer wechseln kann.

Hinsichtlich des Umfangs der „recorded non-state archiv resource“ klärt Art. 42 darüber auf, dass diese u.a. auch das Archivmaterial der Kirchen und religiösen Vereinigungen umfasst. Art. 44 besagt sodann, dass nichtstaatliches Archivgut der in Art. 42 genannten Träger dann, wenn diese Träger ihre Tätigkeit einstellen, von Gesetzes wegen in die „national archival resource“ einzugliedern ist.

In *Ungarn* wird der Kulturgutschutz durch das Gesetz Nr. 64 über die Bewahrung des kulturellen Erbes aus dem Jahr 2001 geregelt. Demnach können Archive, die den rechtlichen Status einer öffentlichen Sammlung haben, definitiv nicht ausgeführt werden (vgl. Art. 7 Nr. 9, Art. 46, Art. 55). Kirchen und Religionsgemeinschaften können für ihre Sammlungen, sofern sie staatlicherseits registriert sind, den Status einer öffentlichen Sammlung beantragen. Für sonstige Archive mit Archivalien, die mindestens 50 Jahre alt sind, ist eine Ausfuhrerlaubnis erforderlich.

Für *Litauen* lassen sich die Regelungen des Gesetzes Nr. I-1115 über Dokumente und Archive vom 05.12.1995 dahingehend zusammenfassen, dass Archivalien, die zum *National Documentary Fond* gehören, nicht dauerhaft ausgeführt werden können. Die Ausfuhr sonstiger Archivalien, die mindestens 50 Jahre alt sind und sich im Besitz von Nicht-Regierungsorganisationen, juristischen Personen des Privatrechts oder natürlichen Personen befinden, ist genehmigungspflichtig.

.....  
\* Der vorliegende Beitrag fasst wesentliche Inhalte des Vortrags zusammen, den der Verfasser am 03.04.2017 auf der 21.

Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Ordensarchive gehalten hat. Das Thema war vom Veranstalter der Tagung gestellt worden.

- 1 Kulturgutschutzgesetz vom 31.07.2016, in: BGBl. I (2016), 1914–1935; auch online: <http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/> [12.10.2017]. Die einschlägigen Gesetzesmaterialien sind im Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestages hinterlegt, vgl. <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/701/70170.html> [12.10.2017] mit Links zu den Drucksachen des Bundestages und des Bundesrates. Von grundlegender Bedeutung für das Verständnis des novellierten KGSG sind ferner der Regierungsbericht zum Kulturgutschutz von 2013, online verfügbar unter <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/PublicationenMerkblaetter/BerichtBundesregierung.html> [12.10.2017] sowie die im März 2017 publizierte Handreichung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, online verfügbar unter <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/HandreichungKGSG.pdf> [12.10.2017].
- 2 Es handelt sich hierbei zunächst um eine bloße Musterordnung, die von der Deutschen Ordensobernkonzferenz erstellt und zur Übernahme in das Eigenrecht der Orden bzw. in das diözesane Partikularrecht im Sinne einer Sonderordnung (anstelle der jeweiligen diözesanen Kirchlichen Archivordnung) für Ordensgemeinschaften bischöflichen Rechts empfohlen worden ist.
- 3 Aus der Perspektive der Diözesen vgl. hierzu Bundeskonferenz der kirchlichen Archive [Hg.], Leitlinien zum Umgang mit gefährdeten Archiven der Klöster und Ordensgemeinschaften und anderer kirchlicher Einrichtungen vom 10.11.2008, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche. Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive (= Arbeitshilfen 142), Bonn 2016, 98–100. Soweit ersichtlich, ist dort hinsichtlich der Orden päpstlichen Rechts die Möglichkeit ordensinterner Lösungen, wie von der KAO-0 favorisiert, noch nicht in den Blick genommen.
- 4 Zum Begriff des nationalen Kulturguts sowie zum Eintragungsverfahren vgl. näherhin §§ 5–17 KGSG.
- 5 Die Führung der Verzeichnisse ist Aufgabe der Länder. Die einzelnen Verzeichnisse sind in der „Datenbank geschützter Kulturgüter“ unter [http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3\\_Datenbank/dbgeschuetzterkulturgueter\\_node.html](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/dbgeschuetzterkulturgueter_node.html) [12.10.2017] zusammengeführt.
- 6 Die Ausfuhrverbote des § 21 KGSG gelten für nationales und sonstiges Kulturgut gleichermaßen.
- 7 Verstöße gegen das KGSG können eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Gem. § 83 Abs. 1 KGSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe insbesondere der bestraft, der Kulturgüter unter Verstoß gegen das Ausfuhrverbot gem. § 21 KGSG ausführt oder unter Verstoß gegen das Einfuhrverbot gemäß § 28 KGSG einführt. Ebenso wird gem. § 83 Abs. 2 KGSG der bestraft, der Kulturgut unter Verstoß gegen die Verordnung (EG) 116/2009 ausführt. Auch die nur versuchte rechtswidrige Aus- oder Einfuhr von Kulturgütern ist strafbar.
- 8 Mit Blick auf die Themenstellung des vorliegenden Beitrags bleiben im Folgenden die Regelungen bezüglich einer nur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern außer Betracht.
- 9 Oberste Bundesbehörde wäre hier der/die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien; diese Behörde ist organisatorisch dem Bundeskanzleramt angegliedert.
- 10 Die Formel „im Eigentum und im Bestand“ in § 6 Abs. 1 Nrn. 2–3 KGSG besagt, dass auch in Sachgesamtheiten nur solche Objekte geschützt sind, die durch Kataloge oder andere Findmittel erschlossen und somit auch individualisierbar sind. Unerschlossene Bestände sind im Rahmen des Kulturgutschutzes nicht schutzfähig.
- 11 Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren,

- fallen unabhängig von ihrem Alter in den Schutzbereich der Verordnung, also auch dann, wenn die Handschriften jünger als 100 Jahre sein sollten.
- 12 Maßgeblich ist die älteste Archivalie, d.h. mit anderen Worten: Ein Archiv fällt in den Schutzbereich der Verordnung, wenn mit seinem Aufbau vor mindestens 50 Jahren begonnen wurde.
- 13 Für Länder außerhalb der Eurozone werden die entsprechenden Wertgrenzen in nationaler Währung im Amtsblatt festgelegt, vgl. [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015XC1104\(01\)&trid=6](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015XC1104(01)&trid=6) [12.10.2017].
- 14 Vgl. Art. 2-3 VO (EG) 116/2009. Eine Auflistung der jeweiligen Landesbehörde bzw. Einrichtung findet sich in der Handreichung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (wie Anm. 1), dort S. 379–382.
- 15 Vgl. Art. 4–5 VO (EG) 116/2009. In Deutschland und den meisten anderen Mitgliedstaaten sind grundsätzlich alle Zollstellen für die etwaige Ausfuhr von Kulturgut zuständig; in Griechenland, Spanien, Zypern, Luxemburg, Malta, Portugal und dem Vereinigten Königreich sind hingegen nur bestimmte Zollstellen zuständig; für Einzelheiten sei auf die einschlägigen Veröffentlichungen im Amtsblatt der Union verwiesen, vgl. online: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0211\(01\)&trid=8](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0211(01)&trid=8) [12.10.2017].
- 16 Online publiziert: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012R1081&tid=1507809931285> [12.10.2017].
- 17 Der Sinn und Zweck dieser Regelungstechnik besteht erstens darin, die zuständige oberste Landesbehörde mittels des Antrags auf Genehmigung auf Kulturgut, dessen Ausfuhr beabsichtigt ist, aufmerksam zu machen und der Behörde dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, von Amts wegen das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts zu betreiben. Sollte dieses Eintragungsverfahren dazu führen, dass das Kulturgut als national wertvolles Kulturgut gelistet wird, dann muss die etwaige Ausfuhr dieses Kulturguts nach Maßgabe des § 23 KGSG genehmigt (oder verweigert) werden. Der Sinn und Zweck dieser Regelungstechnik besteht zweitens darin, dass derjenige, der rechtmäßig Kulturgut ausführt, sich im Ausland hierfür mit einem amtlichen Dokument der deutschen Behörden legitimieren kann.
- 18 Wer ausländisches nationales Kulturgut einführt, trägt die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat und muss daher die erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen mitführen (vgl. dazu § 30 KGSG). Wer die relevanten Unterlagen nicht mit sich führt, obwohl er weiß oder hätte wissen müssen, dass er im Herkunftsstaat als national wertvoll eingestuftes Kulturgut einführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 1 KGSG).
- 19 Online publiziert: <http://www.unesco.de/infotehk/dokumente/uebereinkommen/konvention-gegen-illegalen-handel-mit-kulturgut.html> [12.10.2017].
- 20 Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (Stand 04.11.2015), dort S. 57, abrufbar unter: [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/BKM/2015/2015-11-04-novelle-kulturgutschutzgesetz.pdf](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-11-04-novelle-kulturgutschutzgesetz.pdf) [12.10.2017]. Das besagte Internetportal findet sich nunmehr unter: [http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Staateninformation/staateninformation\\_node.html](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Staateninformation/staateninformation_node.html) [12.20.2017].
- 21 Verfasser wurde vom Veranstalter der Tagung gebeten, insbesondere auf die Rechtslage in Österreich, der Schweiz, Italien, den Niederlanden, Polen, Ungarn und Litauen einzugehen. Für den nachstehenden Überblick wurde hauptsächlich die über das Informationsportal der Bundesregierung (vgl. Anm. 20) recherchierbaren Dokumente ausgewertet. Von Einzelnachweisen der dort (teils in englischer Übersetzung) verfügbar gemachten Gesetzestexte wird im Folgenden abgesehen. Im Übrigen ließen sich wertvolle Informationen – auch zu weiteren

europäischen Staaten wie z.B. Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich – ferner dem Regierungsbericht zum Kulturgutschutz von 2013 (wie Anm. 1) entnehmen.

- 22 Vgl. zum Folgenden auch Wolfgang Wieshaider, Rechtsfragen zu beweglichen Denkmälern im kirchlichen Eigentum, in: Ordensnachrichten 50 (2011), Heft 1, 35–41.
- 23 In der vom Verfasser ausgewerteten Literatur wird behauptet, dass das weitreichende Ausfuhrverbot in der Praxis liberal gehandhabt werde, da nur wenige Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung abschlägig beschieden werden. Seitens einer Teilnehmerin der AGOA-Tagung wurde freilich eine gegenteilige Wahrnehmung berichtet: Demnach konnte in Österreich befindliches Archivmaterial der Congregatio Jesu nicht nach Deutschland ausgeführt werden; und zwar – so die Vermutung – wegen der persönlichen

Einflussnahme der Kaiserin Maria Theresia auf die österreichische Geschichte der Kongregation, die sich auch in einzelnen Archivalien widerspiegelt.

- 24 Von einer näheren Prüfung des kantonalen Archivrechts wurde abgesehen. Das Archivgesetz des Bundes behandelt lediglich die Archivierung von Schriftgut der Bundesbehörden und beinhaltet keinerlei Regelungen über die etwaige Ausfuhr (oder Einfuhr) von Archiven oder Archivalien.
- 25 Speziell in Bezug auf Archivgut und dessen dauerhafte Ausfuhr sind folgende Einzelnormen von Interesse: Art. 2 Abs. 2; Art. 10 Abs. 1–3; Art. 65 Abs. 1–2; Art. 68 Abs. 3. In Bezug auf Kulturgüter von religiösem Interesse verpflichtet Art. 9 die staatlichen Behörden dazu, im Einvernehmen mit den kirchlichen Autoritäten zu handeln.